

Dezernat V  
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



AfD-Stadtverordnetenfraktion  
Holzstraße 2  
64283 Darmstadt

Stadträtin

**Barbara Akdeniz**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954

Telefax: 06151 13-23 09

Internet: [www.darmstadt.de](http://www.darmstadt.de)

E-Mail: [dezernatV@darmstadt.de](mailto:dezernatV@darmstadt.de)

Datum

10.11.2020

**Ihre Große Anfrage vom 20.09.2020 mit dem Betreff „nachhaltige Integrationspolitik (Fluchtdokumentation)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Stadtverordneter Zabel,  
sehr geehrter Herr Stadtverordneter Prof. Schöhl,

die von Ihnen mit der o. a. Anfrage vom 20.09.2020 gestellten Fragen Nr. 1 bis 8 sowie Nr. 10 bis 23 sind nicht vom Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO umfasst und daher vom Magistrat nicht zu beantworten.

Das Fragerecht der Stadtverordneten und der Fraktionen aus § 50 Abs. 2 HGO erstreckt sich nur auf solche Fragen, die dem Zweck der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung dienen. Dabei reicht das Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO nur so weit, wie die Überwachungsbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung insgesamt reichen, so dass auch nur solche Fragen vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO erfasst sind, die sich auf kommunale Aufgaben und Angelegenheiten der Stadt beziehen. Ebenso werden nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung zudem u. a. solche Fragen nicht von § 50 Abs. 2 HGO erfasst, die lediglich der bloßen Informationsbeschaffung dienen.

Mit den von Ihnen gestellten Fragen begehren Sie im Hinblick auf Personen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund detaillierte statistische Auskunft zu Erwerbstätigkeits- und Arbeitsmarktdaten dieser Personengruppe (Fragen Nrn. 1 – 8, 10 – 18) sowie zur Teilnahme von Personen mit Fluchthintergrund an Deutschsprachkursen (Fragen Nr. 19 und 20) und zu deren Berufsausbildungs- bzw. Studienabschlüssen (Fragen Nrn. 21 – 23).



Die Fragen Nrn. 1 – 8, 10 – 18 und 21 – 23 betreffen den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit, maßgeblich im Anwendungsbereich des SGB III. Ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit ist deshalb gemäß §§ 280 ff. SGB III zur Erhebung und Auswertung von Daten zu Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes ermächtigt.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf dieser Grundlage umfangreiches und stetig aktualisiertes statistisches Material zum Themenbereich „Migration und Arbeitsmarkt“ auf seiner Internetseite <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Migration-Nav.html> öffentlich zur Verfügung. Hierauf mache ich informationshalber aufmerksam.

Betreffend Ihrer Fragen Nrn. 21 – 23 teile ich mit, dass für die Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung sowie von Kursen zur berufsbezogenen Sprachförderung gemäß der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist.

Die vorgenannten Fragen betreffen daher sämtlich keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Magistrats, die Gegenstand des Fragerechts nach § 50 Abs. 2 HGO sein könnten. Soweit die Fragen von Ihnen dennoch an den Magistrat gerichtet sind, dienen sie folglich auch nicht der Überwachung des Magistrats, sondern einer bloßen Informationsbeschaffung.

Aus den vorgenannten Gründen ist lediglich die Frage Nr. 9 grundsätzlich vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst. Die Frage betrifft den Anwendungsbereich des SGB XII und damit den kommunalen Aufgabenbereich.

**Frage 9:**

Wie viele Personen beziehen Sozialhilfe und stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung? (Bitte hier auch die Jahre 2016 und 2019; wie vorher bitte die Jahre 2018 und 2019 als jährliche Darstellung, für 2020 eine monatliche Aufstellung bis heute)

**Antwort:**

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage, wie die Fragen zuvor, auf den Personenkreis mit Fluchthintergrund bezieht. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass (nur) nach Leistungsbeziehern in Darmstadt gefragt wird.

Für die Leistungsgewährung von Sozialhilfeleistungen im Rechtskreis des SGB XII ist die Frage, ob leistungsberechtigte Personen einen Fluchthintergrund haben nicht relevant. Daten dazu werden nicht erhoben. Die Frage ist daher nicht zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz  
Stadträtin